

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Verzeichnis (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Fischereigesetz des Bundeslandes Salzburg sind strikt einzuhalten.

Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten.

Ausnahmen Brittelmaße und Schonzeiten:

Regenbogenforelle: 30 cm

Bachforelle: 35 cm

Äsche: ganzjährig

Die Fischerei ist in der Zeit von 6 bis 21 Uhr gestattet (Nachtfischverbot).

Das Fischen ist mit 1 Fliegenrute und nur mit 1 Kunstfliege (Trockenfliege, Nymphe, Streamer) gestattet. Es dürfen nur Einfachhaken ohne (oder mit angedrücktem) Widerhaken verwendet werden. Im Käfertal (flussaufwärts ab Brücke Tauernhaus/Ferleiten) ist die Verwendung von Streamern verboten.

Ein geeigneter Hakenlöser und ein Maßband sind mitzuführen.

Pro Person darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder –stiefeln. Fischen während der Revierreinigung. Die Verwendung aller natürlicher Köder (Wurm, Maden, Käse, usw.). Fischen von Brücken, Wehranlagen und erhöhten Standplätzen, von denen aus nicht mehr gekeschert werden kann sowie im Bereich der Fischaufstiegsanlagen. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen und Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Hälterung und Verkauf von gefangenen Fischen, Verwendung von Wasserfahrzeugen aller Art (z.B.: Boot, Belly Boat etc.), Echolot, Fischfinder u.ä.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: Zwei Fische pro Tag, insgesamt jedoch nicht mehr als 60 Stück pro Jahr. Entnahmeverbot im Käfertal (flussaufwärts ab Brücke Tauernhaus/Ferleiten).

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignung muss der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden.

Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang – mit der nötigen Vorsicht – sofort in das Wasser rückzuversetzen. Nicht lebensfähige Fische sind futtermäßig zu zerstückeln und sofort in das Wasser einzubringen.

Es ist unbedingt erforderlich, die Gesamtfangstatistik vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. Die Fangstatistik, das Jahresverzeichnis und die Lizenz sind bis 15. März an den Verein/Verband zu übermitteln.

Der VÖAFV und der AFV Fuscher Ache übernehmen für den Fang bestimmter Arten und Mengen keine Gewähr sowie keine Haftung für Unfälle jeglicher Art.